

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Stromlieferverträge mit der WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH

1 Angebot und Annahme/Bisherige Vertragsverhältnisse/Umfang der Lieferung

1.1 Das Angebot der WEP in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Für den Fall des Vertragsschlusses im Internet stellt das Ausfüllen des Formulars ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar. Die per E-Mail übersendete Eingangsbestätigung stellt keine Annahme des Angebotes dar, sondern informiert über den Eingang des Angebotes. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der WEP in Textform zustande. Der Kunde beauftragt die WEP mit der Lieferung des gesamten Strombedarfs des Kunden an die genannte Verbrauchsstelle und verpflichtet sich entsprechend zur Abnahme der elektrischen Energie. Das Angebot ist gültig für Haushalts- und Gewerbekunden ohne Leistungsmessung. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, ob alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Lieferanten etc.) erfolgt sind.

1.2 Dieses Angebot ist begrenzt auf das Stromversorgungsgebiet der WEP.

1.3 Die WEP ist zur Aufnahme der Belieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist.

1.4 Die WEP liefert dem Kunden elektrische Energie an seine Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentums- und Netzanschlussstelle, über den der Kunde beliefert und mittels Marktllokationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird.

1.5 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist die WEP, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetreibers einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vergleiche Ziffer 7.

1.6 Die WEP ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat.

1.7 Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände unmöglich gemacht, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung sie mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreichen können (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), so sind sie von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände andauern.

1.8 Die WEP ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Pflichten aus diesem Stromliefervertrag Dritter zu bedienen.

2 Messung/Zutritt/Abschlagszahlung/Schlussrechnung/Anteilige Preisberechnung

2.1 Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG (Messstellenbetriebsgesetz) Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem weltweilichen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb und Messung unter den Voraussetzungen von Ziffer 5.2 in Rechnung.

2.2 Die Menge der gelieferten Energie wird durch eine Messeinrichtung bzw. Messsysteme oder die rechtmäßige Ersatzwertbildung des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtung wird vom Messstellenbetreiber, der WEP oder auf Verlangen der WEP oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt (z. B. über ein intelligentes Messsystem). Die WEP wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels, bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der WEP an einer Überprüfung der Ablesung und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder die WEP aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann die WEP den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

2.3 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der WEP oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt verweigert oder behindert, ist er der WEP zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet. Bei einer pauschalen Berechnung der Kosten ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

2.4 Die WEP kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die WEP berechnet diese unter Berücksichtigung des aktuellen Vertragspreises und des voraussichtlichen Verbrauchs auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen zwölf Monate oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

2.5 Zum Ende jedes von der WEP festgelegten Abrechnungszeitraumes, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der WEP nach ihrer Wahl eine Abrechnung in elektronischer Form oder Papierform erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlung von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachtrifft oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der WEP, nach Ziffer 2.4 Abschlagszahlungen zu verlangen.

2.6 Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die in jeder Rechnung enthaltenen Abrechnungsinformationen nach § 40b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.

2.7 Die WEP stellt dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten auf Wunsch, soweit verfügbar, entgeltlich ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung (vgl. Ziffer 13).

2.8 Der Kunde kann jederzeit von der WEP verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Verbrauchsstelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet, nachtrifft oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

2.9 Ändern sich die Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Abrechnung des Grundpreises tageseigen. Für die Abrechnung des Arbeitspreises wird die nach Ziffer 2.2 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei

jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Abschlagszahlungen können im Fall von Preisänderungen im Umfang der Änderung angepasst werden.

3 Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

3.1 Rechnungsbeträge sind zu dem von der WEP festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang einer entsprechenden Zahlungsaufforderung. Abschlagszahlungen sind zu dem Zeitpunkt fällig, den die WEP nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan festgelegt hat. Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen sind ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens, per Dauerauftrag oder Überweisung (auch Barüberweisung).

3.2 Bei Zahlungsverzug kann die WEP, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal (vgl. Ziffer 13) berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der Pauschale nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

3.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist oder
- sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.

Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.

3.4 Gegen Ansprüche der WEP kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen die WEP aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht sowie für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.

4 Einstellung der Lieferung/Fristlose Kündigung

4.1 Die WEP ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

4.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlagszahlung, mindestens aber mit 100,00 € inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist die WEP berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen WEP und Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der WEP resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angekündigt und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktage vorher durch briefliche Mitteilung, unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Die WEP wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrags Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde ist verpflichtet, die WEP auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinzuweisen.

4.3 Die WEP hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle nach Ziffer 13 pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

4.5 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 4.1 oder 4.2 vorliegen und im Fall des Zahlungsverzugs die Kündigung gegenüber dem Kunden mindestens zwei Wochen vorher angekündigt wurde. Die Kündigung unterbleibt im Fall des Vorliegens der Voraussetzung nach Ziffer 4.2, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

5 Preise

5.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeits- und Grundpreis zusammen. Der Arbeitspreis ist bei Wärmespeichertarifen ggf. nach Hochtarifstrom (HT) und Niedertarifstrom (NT) unterteilt.

5.2 Die im Auftragsformular genannten Preise enthalten die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für den Messstellenbetrieb, das Netzentgelt und die Konzessionsabgaben soweit diese Kosten der WEP in Rechnung gestellt werden bzw. bei der WEP anfallen.

5.3 Die im Auftragsformular genannten Preise enthalten die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) (bis 31.12.2022 des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes, KWKG), sowie die Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Offshore-Netzumlage nach § 12 EnFG (bis 31.12.2022 nach § 17 f EnWG), der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Abs. 1 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) und die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG (Einführung zum 01.01.2023).

5.4 Die im Auftragsformular genannten Bruttopreise verstehen sich einschließlich der auf den Vertragsgegenstand entfallenden Steuern, insbesondere der Stromsteuer (zurzeit 2,05 Cent pro Kilowattstunde) sowie der Umsatzsteuer (zurzeit 19 %).

5.5 Die WEP ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.

5.6 Informationen über die aktuellen Tarife kann der Kunde unter der Telefonnummer 02433 902-800 oder im Internet unter www.wep-h.de erhalten.

6 Änderungen der Preise und/oder Lieferbedingungen

6.1 Gibt die WEP eine eingeschränkte Preisgarantie ab, gelten die im Auftragsformular genannten Preise – vorbehaltlich der Änderung von Mehrbelastungen und Umlagen nach Ziffer 5.3 sowie Umsatz- und/oder Stromsteuer – bis zum genannten Endzeitpunkt der eingeschränkten Preisgarantie. Für Änderung von Mehrbelastungen und Umlagen nach Ziffer 5.3, Umsatz- und/oder Stromsteuer sowie für neue hoheitliche Belastungen gelten die Ziffern 6.2 ff. auch vor Ablauf der eingeschränkten Preisgarantie. Neue hoheitliche Belastungen im Sinne des Satzes 2 sind solche, die die Belieferung oder die Verteilung von Strom nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich aufgelegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegen, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen haben. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, wenn die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss

konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterbelastung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können.

6.2 Nach Vertragsabschluss oder bei Abgabe einer eingeschränkten Preisgarantie nach deren Ablauf (Stichtag) ist die WEP verpflichtet, die Preise jeweils zum Monatsbeginn im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB anzupassen (erhöhen oder ermäßigen). Anlass für eine Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 5.2 genannten Kosten, der Mehrbelastungen und Umlagen nach Ziffer 5.3, der in Ziffer 5.4 genannten Steuern sowie der in Ziffer 6.1 Satz 3 ff. beschriebenen hoheitlichen Belastungen, deren Entwicklung fortlaufend von der WEP überwacht wird. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der vorgenannten Kosten, Mehrbelastungen, Umlagen, Steuern und hoheitlichen Belastungen seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung bzw. seit Vertragsabschluss bis zum Wirksamwerden der aktuell geplanten Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen sind nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerung und Kostensenkung vorzunehmen. Der jeweilige Zeitpunkt einer Preisanpassung ist so zu wählen, dass für Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als für Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat nach § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens gerichtlich überprüfen zu lassen. Preisanpassungen werden erst durch Mitteilung in Textform an den Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Hierbei hat die WEP den Umfang, den Anlass und die Voraussetzung der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Ziffer 6.4 in übersichtlicher Form anzugeben.

6.3 Die WEP ist berechtigt, ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Falle einer Änderung der für den Grund liegenden Stromlieferungsvertrag relevanten gesetzlichen Vorgaben (z. B. Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union, Bundes- und Landesgesetze, Rechtsverordnungen) oder der Einführung neuer Vorschriften, die sich auf das Vertragsverhältnis auswirken, an die geänderte normative Ausgangslage anzupassen. Ein entsprechendes Anpassungsrecht besteht auch, wenn während der Dauer des Vertragsverhältnisses gerichtliche Entscheidungen (z. B. des Europäischen Gerichtshofs, des Bundesgerichtshofs oder anderer deutscher Gerichte) ergehen, aus denen sich ergibt, dass die Verwendung einzelner Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der WEP unzulässig sein sollte. Änderung der Vertragsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst durch Mitteilung in Textform an den Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung zu erfolgen hat. Im Rahmen der Mitteilung ist auf die Rechte des Kunden nach Ziffer 6.4 hinzuweisen.

6.4 Im Fall von Preisänderungen und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie des Vertragspartners steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu. Der Kunde ist berechtigt, den Stromlieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Wirksamwerden der Änderung in Textform zu kündigen. Änderungen der Preise und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertragspartners werden demjenigen Kunden gegenüber nicht wirksam, der die Kündigung des Vertrages vor deren Inkrafttreten erklärt.

7 Haftung

7.1 Die WEP haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe der Ziffern 7.2 bis 7.6.

7.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

7.3 Die WEP wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

7.4 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflichten).

7.5 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

7.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

8 Umzug/Rechtsnachfolge/Übertragung des Vertrages

8.1 Der Kunde ist verpflichtet, der WEP jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählnummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktagen vor dem Umzugsdatum erfolgen, um eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.

8.2 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.

8.3 Bei Umzug innerhalb des Gebiets des bisherigen Netzbetreibers kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktlokations-Identifikationsnummer kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und die WEP wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuen Wohnsitz weiterbeliefern, wenn sie dies dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an dessen neuem Wohnsitz möglich ist. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde der WEP das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.

8.4 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 8.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird der WEP die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Verbrauchsstelle, für die die WEP gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der WEP zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Verbrauchsstelle und Ansprüche des Lieferanten auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

8.5 Die WEP ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen kompetenten, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine solche Übertragung ist dem Kunden mindestens sechs Wochen vorher mitzuteilen. Der Kunde hat in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht gemäß Ziffer 6.4. Auf das Sonderkündigungsrecht wird der Kunde von der WEP in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

9 Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d EnWG

Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant wird die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlich wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen.

10 Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Datenschutzinformation“ der WEP.

11 Laufzeit/Kündigung/Lieferantenwechsel

11.1 Ist in Ziffer 4 des Auftragsformulars keine feste Erstlaufzeit vereinbart worden, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von einem Monat ordentlich gekündigt werden.

11.2 Wurde in Ziffer 4 des Auftragsformulars eine feste Erstlaufzeit vereinbart, so verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten festen Erstlaufzeit auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von einem Monat, erstmals zum Ablauf der vereinbarten Erstlaufzeit, gekündigt werden.

11.3 Im Übrigen bleiben besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder diesen AGB) unberührt.

11.4 Die Kündigung bedarf der Textform.

11.5 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

12 Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz/Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten/Streitbeilegungsverfahren

12.1 Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und zu den Anbietern selbst erhält der Kunde unter www.bfee-online.de. Zudem kann er sich bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhält er unter www.energieeffizienz-online.info.

12.2 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten sowie Wartungsentgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

12.3 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH, Sophiastraße 2, 41836 Hückelhoven.

12.4 Der Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle (Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69; E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de) nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzufordern, wenn die WEP der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens vier Wochen ab Zugang bei der WEP abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb dieser Frist geantwortet hat. Die WEP ist zur Teilnahme an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle verpflichtet. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, und § 14 Abs. 5 VSBG bleiben unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

12.5 Darüber hinaus haben Verbraucher die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungsplattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Vertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen zu erhalten. Die OS-Plattform ist unter dem Link <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> erreichbar.

12.6 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

13 Kostenpauschalen

Mahnkosten je Mahnschreiben (Ziffer 3.2)	2,50 € netto	
Erstellen von Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch	10,00 € netto	11,90 € brutto
Rechnungskopie auf Kundenwunsch	5,00 € netto	5,95 € brutto
Erstellung einer Energieverbrauchshistorie (Ziffer 2.7)	10,00 € netto	11,90 € brutto

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %) enthalten. Wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht. Für die Unterbrechung der Anschlussnutzung und deren Wiederherstellung werden dem Kunden die jeweiligen Kosten weiter berechnet, die der jeweilige Netzbetreiber der WEP in Rechnung stellt. Die jeweiligen Entgelte sind auf der Internetseite des jeweiligen Netzbetreibers veröffentlicht.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Diese Bestimmungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Sonderregelungen für Wärmespeichertarife

Die nachfolgenden Regelungen betreffen nur Kunden der WEP, die einen Stromlieferungsvertrag mit einem Wärmespeichertarif abschließen bzw. abgeschlossen haben. In dem jeweiligen Auftragsformular werden unter Ziffer 4 diese Sonderregelungen für Wärmespeichertarife in den Stromlieferungsvertrag einbezogen.

1 Speicherstromverbrauch/Freigabezeiten

1.1 Speicherstromverbrauch bei Zweizählermessung: Der Stromverbrauch für Wärmespeicheranlagen wird getrennt vom sonstigen Stromverbrauch über einen separaten Zähler gemessen (Zweizählermessung). Der Kunde ist nicht berechtigt, für andere Geräte und Anlagen als Wärmespeicher Strom über den separaten Zähler für Wärmespeicher zu beziehen. Für den Stromverbrauch anderer Geräte und Anlagen ist ein separater Stromlieferungsvertrag abzuschließen.

1.2 Speicherstromverbrauch bei Einzählermessung: Der Stromverbrauch der Wärmespeicheranlage wird gemeinsam mit dem Haushaltsstromverbrauch über einen Zweitarifzähler erfasst (Einzählermessung).

1.3 Die Freigabe zur Aufladung der Wärmespeicheranlagen sowie die Tarif-Umschaltung des Zählers erfolgt durch ein Schaltgerät und nur während der Freigabezeiten. Die Freigabezeiten werden vom örtlichen Netzbetreiber festgelegt und durch diesen Vertrag nicht verändert. Die WEP teilt dem Kunden auf Anfrage die Kontaktdaten des Netzbetreibers mit.

2 Installation, Beschädigung und Störung des Schaltgeräts

2.1 Den Anbringungsort des Schaltgeräts bestimmt der Netzbetreiber, wobei er die Möglichkeit der Fernbedienung zu berücksichtigen hat. Der Kunde ist bei der Auswahl des Anbringungsortes zu beteiligen und dessen berechnete Interessen angemessen zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden einer Verlegung des Schaltgeräts zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Fernbedienung möglich ist. Die Kosten einer Verlegung des Schaltgeräts nach Satz 3 hat der Kunde zu tragen.

2.2 Der Kunde ist verpflichtet, den Verlust, Beschädigungen und Störungen des Schaltgeräts unverzüglich dem Netzbetreiber mitzuteilen